Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache Nr. IV/M.911 — Clariant/Hoechst)

(97/C 146/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 2. Mai 1997 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: Die Clariant AG übernimmt von der Hoechst AG deren Spezialchemikaliengeschäft durch Erwerb der Kontrolle im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der gennanten Verordnung über die Gesamtheit der Virteon Spezialchemikalien GmbH durch Kauf von Anteilsrechten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Clariant AG: Entwicklung, Herstellung und Vertrieb von Spezialchemikalien;

— Hoechst AG: Entwicklung, Herstellung und Vertrieb von Spezialchemikalien in der Virteon Spezialchemikalien GmbH; sonstige Aktivitäten im Bereich der industriellen Chemie.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax-Nr. (32-2) 296 43 01/296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.911 — Clariant/Hoechst, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150,
B-1040 Brüssel.

---

[1] ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989; Berichtigung: ABl. Nr. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß

(Sache Nr. IV/M.866 — Cereol/Ösat-Ölmühle)

(97/C 146/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 2. April 1997 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

— auf Papier, bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);

— in Elektronik-Format, über die „CEN"-Version der CELEX-Datenbank, unter der Dokumentennummer 397M0866. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht. Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP,
Information, Marketing and Public Relations (OP/4B),
2, rue Mercier,
L-2985 Luxembourg,
Tel.: (352) 29 29-424 55, Fax: (352) 29 29-427 63.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache Nr. IV/M.916 — Lyonnaise des Eaux/Suez)

(97/C 146/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 30. April 1997 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: Die Unternehmensgruppe Lyonnaise des Eaux (Frankreich) fusioniert im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) der genannten Verordnung mit der Unternehmensgruppe Compagnie de Suez (Frankreich) durch Aktienkauf.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Lyonnaise des Eaux: Umweltdienstleistungen (Wasser, Entsorgung, Abwasserreinigung, Abfallentsorgung), Betrieb und Wartung von Heizungs- und Klimaanlagen, industrielle und elektrische Anlagen, Bauleistungen, Grundstücksverwaltung, Kommunikationsdienstleistungen;

— Suez: Bankdienstleistungen, persönliche Finanzdienstleistungen, Energieerzeugung, industrielle und elektrische Anlagen, Maschinenbau, Umweltdienstleistungen (Abfallentsorgung), verschiedene industrielle Tätigkeiten.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax-Nr. (32-2) 296 43 01/296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.916 — Lyonnaise des Eaux/Suez, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150,
B-1040 Brüssel.

---

[1] ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989; Berichtigung: ABl. Nr. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.